



VEREINBARUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON AUS- UND FORTBILDUN- GEN IN „PALLIATIVE CARE“

abgeschlossen zwischen

Land Steiermark
Abteilung 8 Gesundheit und Pflege
Schule für Gesundheits- und Krankenpflege des Landes Steiermark
Barbaraweg 86, 8700 Leoben, Österreich

im Folgenden **IPBL** (Veranstalter des Interprofessionellen Palliativbasislehrgangs) genannt

und

der **Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg - Privatstiftung**,
Strubergasse 21, 5020 Salzburg, Österreich,
als Rechtsträgerin der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität,

im Folgenden **PMU** genannt

— §1 Präambel —

Die PMU führt gemeinsam mit dem Dachverband Hospiz Österreich und St. Virgil Salzburg einen Universitätslehrgang bzw. Masterstudiengang im Bereich Palliative Care durch, welcher zur akademischen Bezeichnung „Akademische*r Palliativexpertin*e“ bzw. zum akademischen Abschluss „Master Professional (MPr)“ führt. Diese Abschlüsse sind vorbehaltlich der Akkreditierung durch die AQ Austria bewilligt. Zur Frage der Anerkennung in Österreich erworbener akademischer Grade wird auf das Abkommen zwischen Österreich und Deutschland über die Gleichwertigkeit im Hochschulbetrieb von 13. Juni 2003 verwiesen.

Der Universitätslehrgang bzw. der Masterstudiengang setzt sich aus drei Levels zusammen: Dem interprofessionellen Palliativbasislehrgang (im Folgenden „**Level I**“), dem fachspezifischen Vertiefungslehrgang (im Folgenden „**Level II**“) und dem Masterlehrgang, welcher zum akademischen Abschluss führt (im Folgenden „**Level III**“). Level I wird dabei im Zuge einer sogenannten erweiterten Zusammenarbeit mit verschiedenen IPBLs als außerhochschulischen Bildungseinrichtungen angeboten. Die Lehrgänge der Level I und II können auch gesondert als Fortbildung besucht werden.

— §2 Zielsetzung —

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die wechselseitigen Rechte und Pflichten des IPBL als auch der PMU, welche im Zuge einer erweiterten Zusammenarbeit erbracht werden, festzuhalten.

Dabei wird Level I durch den IPBL durchgeführt und interprofessionell von diesen angeboten. Durch die dadurch entstehende Zusammenarbeit soll die Grundlage für eine professionelle Ausbildung in Palliative Care geschaffen werden. Zudem soll damit sichergestellt werden, dass Absolvent*innen des Level I an den zuvor genannten weiterführenden Levels des Universitätslehrganges bzw. Masterstudienganges teilnehmen können.

— §3 Gemeinsames Angebot —

Zur Umsetzung dieser Ziele bietet der IPBL Level I entsprechend des von der PMU vorgegebenen Curriculums des gesamten Universitätslehrganges bzw. Masterstudienganges Palliative Care an.

— §4 Aufgaben und Leistungen der PMU —

- Organisation regelmäßiger Austausch- und Vernetzungstreffen mit den IPBLs. Dabei sollen Erfahrungen aus den Basislehrgängen für die Weiterentwicklung des Universitätslehrganges bzw. des Masterstudienganges einfließen (Input für die Curriculumskommission).
- Angebot der gemeinsamen Überarbeitung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Curriculumskommission auf der Basis der durchgeführten Qualitätssicherung.
- Optional: Einrichtung und Nutzbarmachung der für den Basislehrgang eingerichteten elektronischen Kommunikations- und Lernplattform. Für die Etablierung der Lernplattform werden die dafür anfallenden Personalkosten, allfällige Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten des laufenden Supports ohne Zuschlag weiterverrechnet.
- Genehmigung geplanter Änderungen von Lehrveranstaltungen des Level I im Rahmen von Entscheidungen der Curriculumskommission.
- Bereitstellung von Instrumenten der Qualitätssicherung (Qualitätsbericht I + II) und Anleitung zu deren Anwendung.
- Stichprobenartige Überprüfung der durch die IPBLs bestellten Referent*innen hinsichtlich erforderlicher Qualifikation lt. Qualitätsbericht.
- Berichterstattung an Dachverband Hospiz Österreich und St. Virgil im Zuge des für den Universitätslehrgang bzw. der Masterstudiengang eingerichteten Steuerungsgremiums.

— §5 Aufgaben und Leistungen des IPBL —

Sofern Level I aufgrund des Erreichens einer bestimmten Mindestteilnehmerzahl (laut Curriculum) vom IPBL durchgeführt werden kann, ist dies umgehend der PMU mitzuteilen.

Kann die Durchführung von Level I durch den IPBL stattfinden, obliegt die gesamte organisatorische und wirtschaftliche Abwicklung des Level I dem IPBL im Rahmen des vorgegebenen Curriculums. Die Erfüllung folgender Pflichten werden daher vom IPBL sichergestellt:

- Organisation und Abwicklung des von der PMU vorgegebenen Curriculums im Zuge des Anbietens von Level I am eigenen Standort.
- Gewährleistung von Multiprofessionalität in der Ausschreibung.
- Auswahl, Rekrutierung und Bestellung der Referent*innen, welche die erforderliche Qualifikation für eine wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung aufweisen.
- Gewährleistung einer adäquaten räumlichen und technischen Infrastruktur für die Weiterbildung im Erwachsenenbildungsbereich.
- Gewährleistung einer pädagogisch organisatorischen Leitung und Begleitung von Level I.
- Sicherstellung der Teilnahme an den mind. zweimal jährlich stattfindenden Koordinations- und Vernetzungstreffen.
- Information an die PMU über die Preisgestaltung.
- Mitteilung von Änderungsvorschlägen in Lehrveranstaltungen an die Curriculumskommission.
- Einhaltung der Vorgaben der Qualitätssicherung einschließlich des vorgesehenen Berichtswesens.
- Durchführung von Evaluationsmaßnahmen mit eigenen oder den von der PMU zur Verfügung gestellten Evaluationsinstrumenten sowie Übermittlung der zusammengefassten Ergebnisse nach Abschluss eines Lehrgangs.
- Abnahme der Projektarbeit, inklusive Leistungsbeurteilung als Abschluss von Level I.
- Ausstellung eines Zeugnisses für Absolventen*innen nach Abschluss des Level I, welches folgende Punkte enthält: Prüfungsdatum, Name(n) der Prüfer*innen, Auflistung der Lehrveranstaltungen (lt. Curriculum) mit dem jeweiligen Gesamtworkload (30 ECTS), Unterrichtseinheiten (168 UE) Hinweis „Gilt als Level I (Interprofessioneller Palliativbasislehrgang) des Universitätslehrganges Palliative Care bzw. des Masterstudiums Palliative Care der Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg und berechtigt somit zur Teilnahme an den weiteren Levels“.

— §6 Marketing und Öffentlichkeitsarbeit —

Der IPBL wird in den Broschüren und auf der Homepage des Universitätslehrganges bzw. Masterstudiums Palliative Care der PMU beworben. In seinen Werbemaßnahmen weist der IPBL auf die Berechtigung zur Teilnahme am Universitätslehrgang bzw. Masterstudium der PMU hin und informiert die Teilnehmer*innen aktiv über diese Möglichkeit. Für die Zwecke des Marketings und der Öffentlichkeitsarbeit werden von der PMU auf Wunsch Standardtexte zur Verfügung gestellt.

— §7 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung —

Diese Vereinbarung beginnt mit dem Datum der Unterfertigung und gilt auf unbestimmte Zeit. Beide Vertragsteile haben das Recht, diesen Vertrag jeweils zum Monatsletzten mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen, wobei begonnene Lehrgänge jedenfalls abzuschließen sind.

— §8 Sonstige Bestimmungen —

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Für die Einhaltung der Schriftform wird die elektronische Signatur ab der Sicherheitsstufe der „Fortgeschrittenen elektronischen Signatur“ (FES, beispielsweise über Anbieter wie DoguSign oder Sproof) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) als ausreichend angesehen.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gelten die sachlich zuständigen Gerichte in der Stadt Salzburg als vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Kooperationspartnerinnen gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Für die PMU

Univ.- Prof. Dr. Wolfgang Sner
Rektor

Dr.in Christiane Pedit
Kanzlerin



Für den IPBL

Mag.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Birgit Strimitzer-Riedler
Abteilungsleitung

Michaela Aschenbrenner, MSc
Direktorin



Original in 2-facher Ausfertigung